



## Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren (FWGeV; SG 590.200); Totalrevision

---

P260918

1. Der Regierungsrat beschliesst die Totalrevision der Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren vom 3. September 2013.

### **Begründung**

Die Hilfeleistungen der Feuerwehr Basel-Stadt zur Rettung von Menschen und Tieren in Notlagen sind grundsätzlich unentgeltlich. Ausgenommen sind Aufwendungen, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Auch für andere Einsätze, die nicht unentgeltlich erfolgen, kann die Feuerwehr die Aufwendungen in Rechnung stellen. Der Regierungsrat hat die darauf anwendbare und seit 2013 geltende Gebührenverordnung per 1. September 2026 angepasst. Einerseits wurde die Liste der von der Feuerwehr erbrachten Leistungen bereinigt und dem heutigen Stand der Technik angepasst. Andererseits wurden die Gebühren aufgrund der erfolgten Kostensteigerungen bei der Feuerwehr selbst sowie bei Lieferantinnen und Lieferanten erhöht. Vereinzelt wurden auch Gebühren gesenkt.

